

ZINSBEGRENZUNGSVEREINBARUNG - LONG

Globale Expertise - lokale Präsenz

Steuerliche Hinweise

Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Kunden von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt.

Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Zu beachten ist allerdings, dass zu einigen für die steuerliche Würdigung des vorliegenden Produktes erheblichen Punkten Verlautbarungen der Finanzverwaltung oder von Gerichten nicht existieren. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann.

Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Einführung einer Abgeltungsteuer für im Privatvermögen gehaltene Finanzprodukte durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008, die mit den unten beschriebenen Konsequenzen dazuführt, dass je nach Zeitpunkt des Erwerbs des Wertpapiers, des Zuflusses laufender Erträge bzw. der Veräußerung oder Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere unterschiedliche steuerliche Folgen eintreten.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Kunden wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson

I. Zinsbegrenzungsvereinbarungen, bei denen das Recht nach dem 31.12.2008 erworben wird

1. Allgemeines

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden eine Ab-



geltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts einbehalten und hat abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Bei einer Verwahrung des Wertpapiers bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut sind die laufenden Erträge sowie der Ertrag aus einer Veräußerung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und werden dann nach Abgeltungsteuergrundsätzen besteuert.

2. Anwendungszeitpunkt

Zinsbegrenzungsvereinbarungen und deren Veräußerung unterliegen der Abgeltungsteuer, wenn der Erwerb des Rechts auf einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil nach dem 31.12.2008 liegt (Variante 1).

Dient die Zinsbegrenzungsvereinbarung einer Finanzierung sind folgende Fälle zu differenzieren:

- eine Zinsbegrenzungsvereinbarung ist während ihrer gesamten Laufzeit Bestandteil der Finanzierung einer Einkunftsquelle. (Variante 2)
- eine Zinsbegrenzungsvereinbarung war Bestandteil einer Finanzierung und die Finanzierung wird vor dem Ende der Zinsbegrenzungsvereinbarung, aber nach dem 31.12.2008 beendet. (Variante 3)
- eine Zinsbegrenzungsvereinbarung sollte zunächst Bestandteil einer Finanzierung sein, die Finanzierung kommt nicht zu Stande, aber die Zinsbegrenzungsvereinbarung wird nach dem 31.12.2008 abgeschlossen. (Variante 4)

3. Besteuerung unter der Abgeltungsteuer

Für steuerliche Zwecke sind die folgenden vier Varianten zu unterscheiden:

a. Steuerliche Behandlung der Zinsbegrenzungsvereinbarung, wenn der Darlehensvertrag nicht der Finanzierung eines vermieteten Wirtschaftsgutes oder einer Kapitalanlage dient und auch sonst keiner Einkunftsart zuzuordnen ist. (Variante 1)

Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind Verträge, in denen sich einer der Vertragspartner (der Verkäufer) verpflichtet, an einen anderen Vertragspartner (den Käufer) Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn ein bestimmter Zinssatz eine gewisse Höhe über- oder unterschreitet. Ihre Grundformen sind Caps (Zinsoberbegrenzungen), Floors (Zinsunterbegrenzungen) und Collars (eine Kombination aus Caps und Floors). Ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach sind Zinsbegrenzungsvereinbarungen als eine Reihe von Zinsoptionen zu beurteilen. Als solche stellen sie Termingeschäfte nach § 20 Abs. 2 Nr. 3a EStG dar. Termingeschäfte unterliegen unabhängig von der Einhaltung von Fristen stets der Abgeltungsteuer.

Die Zahlung der Prämie zum Zeitpunkt des Erwerbs der Zinsbegrenzungsvereinbarung (bzw. gestaffelt über die Laufzeit der Vereinbarung) stellt die Anschaffung eines Optionsrechtes bzw. mehrerer hintereinander gestaffelter Optionsrechte dar. Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind Dauerschuldverhältnisse, deren Leistungen sich zu bestimmten vertraglich vereinbarten Terminen konkretisieren. Ähnlich wie Zinsen realisieren sich die Ansprüche auf Ausgleichszahlungen durch Zeitab-



lauf, wenn zusätzliche Bedingungen der Vereinbarung eingetreten sind.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben v. 13.6.2008 IV C 1 – S 2000/07/0009 II Nr. 6) ist beim Steuerabzug im Sinne einer cash-flow-Besteuerung an die während der Laufzeit des Kontraktes zu leistenden Ausgleichszahlungen anzuknüpfen. Der Aufwand für den Erwerb der Zinsbegrenzungsvereinbarung (die Prämie) wird allerdings erst zum Zeitpunkt der ersten Ausgleichszahlung berücksichtigt (§ 20 Abs. 4 S. 5 EStG). Sollte es über die Gesamtlaufzeit der Vereinbarung nicht zu einer Ausgleichszahlung kommen, ist der Aufwand für die Prämie nach Auffassung der Finanzverwaltung einkommensteuerlich unbeachtlich.

Gewinne oder Verluste aus einer Zinsbegrenzungsvereinbarung ergeben sich aus der Differenz zwischen der vom Kunden geleisteten (Summe von) Zinsbegrenzungsprämie(n) und den empfangenen (laufenden) Zahlungen einschließlich einer etwaigen von ihm empfangenen Ausgleichszahlung.

Verluste aus Zinsbegrenzungsvereinbarungen können uneingeschränkt mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist unbegrenzt möglich. Verluste aus Zinsbegrenzungsvereinbarungen, deren Rechtserwerb vor dem 1.1.2009 liegt können zeitlich begrenzt (bis 2013) mit Gewinnen aus Veräußerungstatbeständen verrechnet werden, die bereits der Abgeltungsteuer unterliegen. Verluste, die jedoch aus der Veräußerung von Aktien resultieren, können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

b. Steuerliche Behandlung einer Zinsbegrenzungsvereinbarung, wenn sie während der gesamten Laufzeit Bestandteil der Finanzierung einer Einkunftsquelle ist. (Variante 2)

Nach Auffassung der Bank kann bei Abschluss der Zinsbegrenzungsvereinbarung zu Absicherungszwecken die Zinsbegrenzungsprämie als Werbungskosten berücksichtigt werden. Voraussetzung für einen Ansatz bei der jeweiligen Einkunftsart ist, dass die Zinsbegrenzungsprämie objektiv dem Erwerb, der Sicherung oder Erhaltung von steuerpflichtigen Einnahmen der jeweiligen Einkunftsart dient, subjektiv auch im Hinblick auf diese Einnahmen getätigt wird und beides hinreichend dokumentiert werden kann. Zinsbegrenzungsprämien- oder gebühren dienen regelmäßig der Absicherung einer Finanzierung, wenn der Darlehensnehmer durch Abschluss der Zinsbegrenzungsvereinbarung erreicht, dass die Gesamtbelastung aus dem Darlehen und der Zinsbegrenzungsvereinbarung während des Finanzierungszeitraums ein bestimmtes Zinsniveau nicht überschreiten.

Das zeitliche Auseinanderfallen des Abschlusses von Zinsbegrenzungsvereinbarung und Darlehen schließt eine solche Zuordnung der Zinsbegrenzungsvereinbarung zu der Einkunftsart, der das Darlehen dient, nicht grundsätzlich aus, es sind jedoch die Regeln über den Abzug sog. "vorweggenommener Werbungskosten" zu beachten, wonach die Aufwendungen für den Zinsbegrenzungsvereinbarung in einem hinreichend klaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer bestimmten Einkunftsart stehen müssen (BFH BStBI. II 1992, 819).

Die Zinsbegrenzungsprämien sind grundsätzlich in voller Höhe im Zeitpunkt ihrer Zahlung als Werbungskosten bei der jeweiligen Einkunftsart abzugsfähig. Dabei ist bei der Vorabzahlung der Zinsbegrenzungsprämie zu beachten, dass die Finanzverwaltung in dem wirtschaftlich vergleichbaren Fall eines Damnums abweichend vom allgemeinen Grundsatz der Abzugsfähigkeit im Veranlagungszeitraum der Zahlung, den Abzug im Veranlagungszeitraum der Zahlung von der Marktüblichkeit der entsprechenden Vereinbarung abhängig macht. Pauschalierend soll ein sofortiger Abzug eines Damnums im Erstjahr bei einer mindestens fünfjährigen Laufzeit des Darlehens auf 5 % der Darlehenssumme begrenzt sein. Da die Finanzverwaltung die steuerliche Behandlung von Zinsbegrenzungsvereinbarungen, der eines Damnums gleichgestellt hat, steht zu erwarten, dass sie die zeitliche Einschränkung des Werbungskostenabzuges auch auf Prämien aus Zinsabgrenzungsvereinbarungen anwenden wird, wenn vom Steuerpflichtigen keine Marktüblichkeit einer Vorabzahlung der Prämie oder sonstige wirtschaftliche Gründe für eine Vorabzahlung nachgewiesen werden können.

Beendet der Kunde die Zinsbegrenzungsvereinbarung durch Kündigung, Auflösung oder Verkauf vorzeitig, so handelt es



sich bei der erstatteten Zinsbegrenzungsprämie oder dem erhaltenen Kaufpreis um steuerpflichtige Einnahmen der Einkunftsart, der die bis dahin geleistete Zinsbegrenzungsprämie als Werbungskosten zugeordnet worden sind. Dies gilt unabhängig davon, ob das Darlehensverhältnis ebenfalls vorzeitig beendet wird oder fortbesteht.

a. Behandlung von Ausgleichszahlungen

Übersteigt der Referenzzinssatz die vereinbarte Zinsobergrenze bzw. wird die vereinbarte Zinsuntergrenze unterschritten, erhält der Kunde von der Bank eine Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlungen korrespondieren mit den in Abzug gebrachten Zinsbegrenzungsprämien. Insofern sind die Ausgleichszahlungen als Rückfluss früherer Werbungskosten zu behandeln, die mit einer auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Die erhaltenen Ausgleichszahlungen sind daher als Einnahmen derselben Einkunftsart zuzurechnen wie die geltend gemachten Werbungskosten für die Zinsbegrenzungsvereinbarungen. Die Ausgleichszahlungen können danach Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen sein, wenn Zinsbegrenzungsprämien im Rahmen dieser Einkunftsarten zuvor als Werbungskosten in Abzug gebracht wurden.

Soweit der Darlehensvertrag der Finanzierung einer Kapitalanlage und damit der Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG dient, kommen ausschließlich die im Rahmen der Variante 1 dargestellten Regeln zur Anwendung.

Die Bank wird bedingt durch das Massenverfahren und infolge der aus der Abgeltungsteuer resultierenden Abzugsverpflichtungen den in Variante 2 beschriebenen Sachverhalt dennoch entsprechend der unten stehenden Variante 1 abwickeln. Der Steuerpflichtige kann deshalb nur dann eine hiervon abweichende steuerliche Behandlung erreichen, wenn er den Sachverhalt im Rahmen der Veranlagung offen legt.

c. Steuerliche Behandlung der Zinsbegrenzungsvereinbarung, wenn sie Bestandteil der Finanzierung einer Einkunftsquelle war, die zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung führt, und die Finanzierung vor dem Ende der Zinsbegrenzungsvereinbarung wird, aber nach dem 31.12.2008 beendet. (Variante 3)

a. Zeitraum bis zur Beendigung des Darlehens

Zahlt der Kunde das Darlehen vorzeitig zurück ohne eine Neufinanzierung vorzunehmen, ändert sich der Charakter der Zinsbegrenzungsvereinbarung vom Absicherungs- zum Spekulationsinstrument. Entsprechend gelten für den Zeitraum zwischen Abschluss der Zinsbegrenzungsvereinbarung und Beendigung des Darlehens die zur Variante 2 gemachten Ausführungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die für die gesamte Laufzeit der Zinsbegrenzungsvereinbarung vom Kunden geleisteten Prämien pro-ratarisch auf den Zeitraum zwischen Abschluss der Zinsbegrenzungsvereinbarung und Beendigung des Darlehens und den Zeitraum zwischen Beendigung des Darlehens und Ende der Zinsbindungsvereinbarung aufzuteilen sind. Der Werbungskostenabzug bezüglich der Prämien bleibt von der vorzeitigen Tilgung unberührt, die auf den Zeitraum vor Beendigung des Darlehens entfallen. Bereits als Werbungskosten geltend gemachte Prämienbeträge für einen Zeitraum nach Beendigung des Darlehens stellen (nachlaufende) steuerpflichtige Einnahmen der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung dar.

Hinsichtlich etwaiger Ausgleichszahlungen für Zeiträume vor Beendigung des Darlehens gelten die zu Variante 2 gemachten Ausführungen. Bei Ausgleichszahlungen die für die Periode gezahlt werden, in der das Darlehen beendet wurde, ist



eine zeitliche Aufteilung vorzunehmen. Der auf den Zeitraum bis zur Beendigung des Darlehens entfallende Teilbetrag der Ausgleichzahlung ist wie in Variante 1 dargestellt zu erfassen.

b. Zeitraum nach Beendigung des Darlehens

Mit Beendigung des Darlehensvertrages ist die Zinsbegrenzungsvereinbarung den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung gelten die zu Variante 1 gemachten Ausführungen.

Die Bank wird bedingt durch das Massenverfahren und infolge der aus der Abgeltungsteuer resultierenden Abzugsverpflichtungen den in Variante 3 beschriebenen Sachverhalt dennoch entsprechend der unten stehenden Variante 1 abwickeln. Der Steuerpflichtige kann deshalb nur dann eine hiervon abweichende steuerliche Behandlung erreichen, wenn er den Sachverhalt im Rahmen der Veranlagung offen legt.

d. Steuerliche Behandlung der Zinsbegrenzungsvereinbarung, wenn zunächst eine Finanzierung und eine Zinsbegrenzungsvereinbarung beabsichtigt waren, letztendlich jedoch nur die Zinsbegrenzungsvereinbarung abgeschlossen wird. (Variante 4)

Nimmt der Kunde entgegen seiner ursprünglichen Absicht keine Finanzierung auf, schließt aber die Zinsbegrenzungsvereinbarung ab, gelten die zu Variante 1 gemachten Ausführungen.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegers, bei dem der Zinsbegrenzungsvereinbarung einem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind wie Optionen zu bilanzieren und zu bewerten. Eine Zinsbegrenzungsvereinbarung ist bei bilanzierenden Steuerpflichtigen als immaterielles Wirtschaftsgut zu aktivieren, wobei sich die Anschaffungskosten nach der Vorabprämie oder bei ratierlicher Zahlungsweise nach dem Barwert der zu zahlenden Prämien bestimmen. Als abnutzbares Wirtschaftsgut ist die so aktivierte Zinsbegrenzungsvereinbarung nach § 7 Abs. 1 EStG linear über die Laufzeit abzuschreiben.

Bei Einnahmen-Überschuß-Rechnern gilt entsprechendes, wenn – was regelmäßig der Fall sein dürfte - das Zinsbegrenzungsvereinbarung dem Anlagevermögen zuzuordnen ist.

Ausgleichzahlungen stellen steuerlichpflichtige Einnahmen aus Gewerbebetrieb dar, die der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer (zuzügl. Solidaritätszuschlag von 5,5% darauf) und der Gewerbsteuer unterliegen.

Bei einer Zinsbegrenzungsvereinbarung handelt es sich steuerlich nach herrschender Meinung um ein Termingeschäft i.S.d. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG. Termingeschäfte sind Geschäfte, bei denen der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt. Bei einer Zinsbegrenzungsvereinbarung erbringt der Kunde eine Geldleistung in der Erwartung, eine Gegenleistung in Geld zu erhalten. Dabei knüpfen das Eintreten sowie die Höhe einer Zahlungsverpflichtung der Bank an eine veränderliche Größe (z.B. 3-M.-EURIBOR) an.

Aus der Qualifizierung der Zinsbegrenzungsvereinbarung als Termingeschäft ergeben sich die folgenden Besonderheiten für die steuerliche Behandlung der daraus erzielten Gewinne oder Verluste. Gewinne des Kunden aus



der Zinsbegrenzungsvereinbarung unterliegen der Besteuerung nach den allgemein geltenden Vorschriften für Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Für steuerliche Zwecke ist im Rahmen der Gewinnermittlung jedoch nicht auf den sich über die Gesamtperiode des Zinsbegrenzungsvereinbarung ergebenden Saldo abzustellen. Vielmehr ist eine Veranlagungszeitraum bezogene Saldierung aus AfA bezogen auf die Prämie und in diesem Zeitraum empfangenen Zahlungen vorzunehmen. Verluste unterliegen einer Beschränkung nach § 15 Abs. 4 EStG: Ein Verlust kann regelmäßig nur mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn das Termingeschäft der Absicherung von Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Kundens diente und es sich bei dem abgesicherten Geschäft nicht um ein Aktiengeschäft handelte. Ist dies nicht der Fall, kann ein Verlust unter Beachtung der allgemein geltenden Verlustnutzungsbeschränkungen nur mit steuerpflichtigen Gewinnen aus Termingeschäften des laufenden, des vorangegangenen oder der folgenden Steuerjahre verrechnet werden. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen i.S.d. Kreditwesengesetzes gelten Sondervorschriften.

